



3003 Bern, 15. Juli 2016

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

O95 – Bürogebäude Charlie, Umbau für Airport Authority  
Projekt-Nr. 14-07-008

---

## A. Sachverhalt

### 1. Ausgangslage

Am 26. Februar 2016 genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter diversen Auflagen den von der Flughafen Zürich AG (FZAG) beantragten definitiven Weiterbestand der Betriebsräume auf dem Areal 102 beim Tor 101 (Luftseite des Flughafens), die ursprünglich als provisorische Betriebsräume beim Dock B genehmigt worden waren; seither werden sie «Bürohaus Charlie» genannt. Bereits damals hielt die FZAG fest, im Inneren des Gebäudes seien verschiedene Umbauten geplant, sobald der definitive Mieter bzw. Nutzer bekannt sei.

### 2. Gesuch

#### 2.1 *Gesuchseinreichung*

Nachdem als neue Nutzerin des Bürohauses Charlie die Airport Authority (AA) der FZAG feststand, reichte die FZAG am 17. Mai 2016 dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau des Gebäudes gemäss den Bedürfnissen der AA ein.

#### 2.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Die FZAG begründet das Vorhaben damit, dass die AA wegen der geplanten Neugestaltung in der Zone A (Bereich Terminal 1 / GSA<sup>1</sup> / OPC<sup>2</sup> 1) ihren Standort in das Bürogebäude Charlie verlege. Die wesentlichen Elemente des Umbaus umfassten

- die Schliessung des bestehenden Durchgangs von der Land- auf die Luftseite (Personen-Übertritte erfolgten nur noch beim Tor 101) und der Umbau der nicht mehr benötigten SiKo<sup>3</sup>-Räume zu Lagerräumen;
- den Abbruch des ehemaligen landseitigen Warteraums und Erstellung von vier Autoabstellplätzen für Besucher der AA;
- die Umnutzung des ehemaligen luftseitigen Warteraums als Lager;
- die Erweiterung des luftseitigen Vordachs, um die Betriebsfahrzeuge der AA vor der Witterung zu schützen;
- die Ergänzung der bestehenden luftseitigen Rampe mit einer Treppe; und
- diverse Umbauten der Büro- und Garderobenräume im Gebäudeinneren auf den Geschossen G0 und G1.

---

<sup>1</sup> Gepäcksortieranlage

<sup>2</sup> Operation Center

<sup>3</sup> Sicherheitskontrolle

Der Baubeginn ist für Anfang November 2016, das Ende der Arbeiten für Ende Februar 2017 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 350 000.– veranschlagt.

Gemäss Angaben im Gesuch wird die Baustelle in einen land- und einen luftseitigen Bereich unterteilt.

### 2.3 *Standort*

Gebäude O95, Flughafenkopf bei Tor 101, Land- und Luftseite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.

### 2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

### 2.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben sowie diverse Pläne.

Da es sich beim Vorhaben im Wesentlichen um den Umbau eines bestehenden Gebäudes handelt, waren weder eine Aussteckung noch eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

### 2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## **3. Instruktion**

### 3.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Beim Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um bauliche Anpassungen im Gebäudeinneren; die vorgesehenen Änderungen am Gebäudeäusseren sind von untergeordneter Bedeutung und liegen zudem unter der bestehenden Vorfahrtbrücke bzw. auf der Luftseite. Deshalb hat das BAZL für das Vorhaben gemäss Protokoll

der VPK<sup>4</sup>-Sitzung vom 12. Mai 2016 (VPK 03/16) ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG<sup>5</sup> festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 17. Mai 2016 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; auf die Anhörung weiterer Stellen konnte verzichtet werden.

Am 30. Juni 2016 (Eingang beim BAZL) stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der von ihm angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

### 3.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Kantonale Meldestelle – Zonenschutz, % Flughafen Zürich AG, vom 4. Mai 2016 (bereits mit dem Gesuch eingereicht);
- Kantonspolizei Zürich-Flughafen, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 30. Mai 2016;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 2. Juni 2016;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 8. Juni 2016;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 14. Juni 2016;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 21. Juni 2016.

Das AFV schliesst sich im Schreiben vom 29. Juni 2016 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

Am 30. Juni 2016 ersuchte das BAZL die FZAG, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Die FZAG teilte am 8. Juli 2016 per E-Mail mit, dass sie gegen die Anträge der Fachstellen keine Einwände habe.

Damit war das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

---

<sup>4</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Das Bürohaus Charlie liegt auf der Luftseite des Flughafens, gehört örtlich und funktionell zu diesem und dient seinem Betrieb. Es gilt folglich als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL<sup>6</sup> und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

---

<sup>6</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

## 2.2 *Begründung*

Eine nachvollziehbare Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.2.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind; unter anderem werden die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr geprüft.

Da der im Bürohaus bestehende Übergang von der Land- auf die Luftseite mit dem Projekt geschlossen wird, war keine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL erforderlich.

Der Zonenschutz hat keine Einwände zum Projekt, beantragt aber, bei allfälligen Einsätzen von Montagekränen müsse die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen.

Dieser Antrag erscheint gerechtfertigt und zweckmässig; er wird als Auflage in den Entscheid übernommen.

## 2.5 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Bürohaus Charlie befindet sich gemäss Objektblatt vom 18. September 2015 im SIL-Perimeter und steht nicht im Widerspruch zum SIL. Der geplante Umbau bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

## 2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Zwar sind die geplanten Umbauten bzw. Anpassungen am bestehenden Gebäude von untergeordneter Bedeutung, für die Ausführung des Vorhabens erscheint es dennoch gerechtfertigt, folgende generelle Bestimmungen als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen; die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sind zu beachten.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Unterlagen zum Brandschutz, Zollsicherheit etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Baumeldungen sind vom AFV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

## 2.7 Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane

Die Zollstelle Zürich-Flughafen beantragt in der Stellungnahme vom 2. Juni 2016, diverse Auflagen in die Verfügung zu übernehmen; diese betreffen:

- allfällige Projektänderungen;
- Baustellenorganisation;
- Abnahme und Freigabe der Bauperimeter vor Baubeginn;
- Schalter zwischen den Räumen 0-202 und 0-210;
- Ausrüstung der Doppelflügeltür zwischen den Räumen 0-210 und 0-220;
- Ausrüstung der Fassadentür (Eingangstür) in den Raum 0-210;
- erhöhter Flughafenzaun neben dem Besucher-Parkplatz;
- allfällige Fluchttüren über die Zollgrenze;
- Bauabnahme; und
- Zollsicherheit allgemein.

Da das Bürohaus Charlie an der Zollgrenze des Flughafens liegt, sind die Anträge der EZV berechtigt und zweckmässig. Sie wurden auch von der FZAG nicht bestritten. Die Umsetzung der Anträge der EZV wird daher als Auflage verfügt und die Stellungnahme der EZV vom 2. Juni 2016 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat keine Einwände gegen das vorliegende Projekt. Sie führt in ihrer Stellungnahme lediglich aus, wesentliche Änderungen am Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen. Da wesentliche Änderungen an Projekten den Fachstellen ohnehin zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, erübrigt sich eine diesbezügliche Auflage in der Verfügung.

## 2.8 Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei

Die Stadt Kloten beantragt, aus feuerpolizeilicher Sicht müsse die Tür zwischen dem Lager 0-230 und dem Gang 0-105 einen Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.

Dieser Antrag Klotens erscheint zweckmässig und wird als Auflage in den vorliegenden Entscheid übernommen.

SRZ formuliert unter den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 14. Juni 2016 (Beilage 2) verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Brandschutzpläne sowie Abnahme und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 2 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

## 2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG<sup>7</sup>, die ArGV 3<sup>8</sup>, Art. 82 UVG<sup>9</sup> und die VUV<sup>10</sup>. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2016 unter den Ziffern 3 bis 7 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 3 Bestandteil der Verfügung.

## 2.10 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten weist darauf hin, dass ihre Bedingungen und Auflagen aus der Plangenehmigung vom 26. Februar 2015, soweit sie nicht im Widerspruch zum vorliegenden Entscheid stehen würden, unverändert gültig blieben.

Dem ist ohne weiteres zuzustimmen – nicht nur, was die Anträge der Stadt Kloten bzw. die entsprechenden Auflagen betrifft, sondern generell; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

## 2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Umbau des Bürohauses Charlie gemäss den Anforderungen der AA als neue Nutzerin erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

## 2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

---

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; SR 822.11

<sup>8</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

<sup>10</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten; SR 832.30

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

### **3. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>11</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Stadt Kloten verrechnet insgesamt eine Gebühr von Fr. 1045.– (50 % Reduktion beim Bearbeitungs- und Prüfaufwand, inkl. Fr 45.– Schreibgebühr und Porti).

Andere Stellen machen keine Gebühren geltend.

Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten geht nicht hervor, ob die Gebühr nach Aufwand erhoben wurde. Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühr wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG<sup>12</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

---

<sup>11</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

<sup>12</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

## **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich wird sie via AFV zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Umbau des Bürogebäudes Charlie für die Bedürfnisse der Airport Authority mit den Elementen

- Schliessung des bestehenden Durchgangs von der Land- auf die Luftseite und Umbau der nicht mehr benötigten SiKo-Räume zu Lagerräumen;
- Abbruch des ehemaligen landseitigen Warteraums und Erstellung von vier Autoabstellplätzen für Besucher der AA;
- Umnutzung des ehemaligen luftseitigen Warteraums als Lager;
- Erweiterung des luftseitigen Vordachs als Witterungsschutz für die Betriebsfahrzeuge der AA;
- Ergänzung der bestehenden luftseitigen Rampe mit einer Treppe; und
- diversen Umbauten der Büro- und Garderobenräume im Gebäudeinneren auf den Geschossen G0 und G1

wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Gebäude O95, Flughafenkopf bei Tor 101, Land- und Luftseite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 17. Mai 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 450032-0000, Situation, 1:10 000, O95, Projektänderung für Airport Authority, FZAG, 2.5.16;
- Plan Nr. 450032-0001, Grundriss G0/G1, 1:100, O95, Projektänderung für Airport Authority, FZAG, 2.5.16;
- Plan Nr. 450032-0002, Fassaden / Schnitt, 1:100, O95, Projektänderung für Airport Authority, FZAG, 2.5.16;
- Plan Nr. 450032-0003, Brandschutz Grundriss G0/G1, 1:100, O95, Projektänderung für Airport Authority, FZAG, 2.5.16;
- Plan Nr. 450032-0004, Zollsicherheit G0, 1:100, O95, Projektänderung für Airport Authority, FZAG, 2.5.16;
- Nachweise der energetischen und schalltechnischen Massnahmen inkl. Formulare C (Systemnachweis Wärmedämmung), D (Heizungs- und Warmwasseranlagen), E (lüftungstechnische Anlagen) und S (Schallschutznachweis Aussenlärm).

## **2. Auflagen**

### *2.1 Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 26. Februar 2015*

Sofern in der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 26. Februar 2015 über die definitive Genehmigung des Bürogebäudes Charlie ihre Gültigkeit.

### *2.2 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen; die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sind zu beachten.
- 2.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Unterlagen zum Brandschutz, Zollsicherheit etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.2.5 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 2.2.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.2.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### 2.3 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Bei allfälligen Einsätzen von Montagekränen muss die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen.

### 2.4 *Auflagen zur Wahrung der Zollsicherheit*

Die Auflagen der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, gemäss Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

### 2.5 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

2.5.1 Die Tür zwischen dem Lager 0-230 und dem Gang 0-105 muss einen Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.

2.5.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Beilage 2 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

### 2.6 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 3 bis 7 der Beilage 3 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches und ihre Stellungnahme beträgt insgesamt Fr. 1045.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

– Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

### **Beilagen**

Beilage 1: EVZ, Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 2. Juni 2016

Beilage 2: Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme vom 14. Juni 2015

Beilage 3: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 21. Juni 2016

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis zum 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.